

# **BENUTZUNGSORDNUNG**

## **für die Stadtbücherei Lichtenfels und ihre Zweigstellen**

---

### **1. Allgemeines**

Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Lichtenfels und dient der Bildung, Information und Unterhaltung.

### **2. Benutzerkreis**

- 2.1 Jeder ist im Rahmen dieser Benutzungsordnung berechtigt, Medien aller Art zu entleihen und die Einrichtung der Stadtbücherei zu benutzen.
- 2.2 Die Leitung der Stadtbücherei kann für die Benutzung einzelner Abteilungen oder Bestände besondere Bestimmungen erlassen.

### **3. Anmeldung**

- 3.1 Jeder Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines Personalausweises oder eines vergleichbaren Ausweisdokumentes an. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist bei der Anmeldung das schriftliche Einverständnis des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
  - 3.2 Der Benutzer bzw. der gesetzliche Vertreter bestätigt durch Unterschrift die Kenntnis der Benutzungsordnung, die in der Stadtbücherei und in ihren Zweigstellen an gut sichtbarer Stelle ausgehängt ist. Gleichzeitig stimmt er mit seiner Unterschrift der elektronischen Speicherung seiner Angaben zur Person unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen zu.
  - 3.3 Juristische Personen melden sich durch schriftlichen Antrag ihres Vertretungsberechtigten auf einem Anmeldeformular der Bücherei an.
  - 3.4 Nach der Anmeldung erhält jeder Benutzer einen Benutzerausweis. Er ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadtbücherei.
  - 3.5 Der Benutzerausweis ist Voraussetzung für Inanspruchnahme von Leistungen der Stadtbücherei und daher stets mitzuführen.
  - 3.6 Namens- und Adressenänderungen sind unverzüglich mitzuteilen. Auslagen, die bei der Ermittlung der neuen Adresse entstehen, trägt der Benutzer.
  - 3.7 Der Verlust des Benutzerausweises ist der Stadtbücherei ebenfalls unverzüglich mitzuteilen.
-

#### 4. Ausleihe – Verlängerung – Vormerkung

- 4.1 Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden dem darauf eingetragenen Benutzer für die Dauer der von der Stadtbücherei gesetzten Frist Medien ausgeliehen.

Es gelten folgende Ausleihfristen:

Bücher:	drei Wochen maximal drei Verlängerungen
CD`s, MC`s: (3 Stück pro Leser):	drei Wochen keine Verlängerung
CD-ROM`s: (3 Stück pro Leser):	drei Wochen keine Verlängerung
Zeitschriften:	drei Wochen keine Verlängerung
Videos: (3 Stück pro Leser):	drei Wochen keine Verlängerung
DVD`s: (3 Stück pro Leser):	drei Wochen keine Verlängerung
Nintendo DS/ Nintendo Wii (3Stück pro Leser):	eine Woche keine Verlängerung

Bei gleichzeitiger Ausleihe von Videos und DVD`s ist die Anzahl auf 4 Medien beschränkt. Eine Verlängerung ist nicht möglich.  
In bestimmten Fällen und bei bestimmten Materialien kann die Leihfrist gesondert festgelegt werden.

Präsenzbestände werden nicht verliehen.

- 4.2 Auf Antrag ist eine Verlängerung der Ausleihfrist möglich, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt.  
Auf Verlangen sind dabei die entliehenen Bücher und Medien vorzuzeigen.
- 4.3 Ausgeliehene Bücher und Medien können vorbestellt werden.  
Ist das Medium abholbereit, wird der Benutzer telefonisch oder schriftlich benachrichtigt. Dieses Medium muss innerhalb der nächsten sieben Kalendertage nach Benachrichtigung abgeholt werden.
- 4.4 Die Medien sind fristgerecht und unaufgefordert zurück zugeben. Bei der Rückgabe hat der Benutzer die Entlastung abzuwarten.

## 5. Auswärtiger Leihverkehr

- 5.1 Die Stadtbücherei vermittelt über den Bayerischen bzw. Deutschen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien Medien, über die sie selbst bzw. eine andere Bibliothek am Ort nicht verfügt.  
Nicht beschafft werden Romane sowie Kinder- und Jugendbücher, sofern sie nicht zu wissenschaftlichen Zwecken benötigt werden.
- 5.2 Grundlage für den auswärtigen Leihverkehr sind die jeweils gültigen Bestimmungen über den auswärtigen Leihverkehr der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken.
- 5.3 Benutzungsbestimmungen der entsendenden Institute gelten zusätzlich zur Benutzungsordnung der Stadtbücherei.
- 5.4 Die Bestellgebühr pro Fernleihschein (bei maximal 10 Bestellungen pro Thema) beträgt 2,50 Euro.

Schüler und Studenten können Fernleihen (bei maximal 10 Bestellungen pro Thema) kostenlos bestellen.

Werden mehr Fernleihen pro Thema benötigt, fallen auch hier die Bestellgebühren in Höhe von 2,50 Euro pro Fernleihschein an.

Kosten und Gebühren, die beim auswärtigen Leihverkehr von der gebenden Institution erhoben werden, sind von allen Benutzern zu übernehmen.

## 6. Behandlung der entliehenen Bücher und Medien – Haftung

- 6.1 Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.  
Bei Rückgabe nicht zurückgespulter Ton- und Videokassetten wird eine Gebühr von 0,50 Euro pro Kassette erhoben.  
Die aufgeklebten Strich-Code-Etiketten dürfen nicht beschädigt werden.  
Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- 6.2 Der Benutzer hat den Zustand der ihm überlassenen Bücher und Medien zu prüfen und etwa vorhandene Schäden unverzüglich anzuzeigen.
- 6.3 Der Benutzer hat alle urheberrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.
- 6.4 Die Stadtbücherei überprüft stichprobenartig im Rahmen ihrer Möglichkeiten die zu Benutzungszwecken angebotene Software auf Viren.  
Erkennbar befallene Datenträger werden aus dem Bestand entfernt.  
Die Bücherei haftet nicht für Schäden, die trotz dieser Vorkehrungen an Dateien, Datenträgern und Hardware auftreten.

- 6.5 Der Benutzer haftet bei entliehenen Medien für jeden Schaden, der am oder durch das Medium entsteht, ohne Rücksicht auf sein Verschulden.  
Die Veränderung, Beschmutzung, Beschädigung und der Verlust entliehener Medien sind der Bücherei unverzüglich mitzuteilen.  
Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- 6.6 Bei Verlust, Veränderung, Beschädigung oder Beschmutzung der Medien ist der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter schadenersatzpflichtig. Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Stadtbücherei nach pflichtgemäßem Ermessen.  
Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei verlorenem bzw. unbrauchbar gewordenen Medien nach dem Wiederbeschaffungswert.
- 6.7 Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.
- 6.8 Benutzer, in deren Wohnen eine meldepflichtige, übertragbare Krankheit ausgetreten ist, dürfen die Stadtbücherei in der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen.  
Sie werden gebeten, die Stadtbüchereiverwaltung sofort zu verständigen, damit für die Abholung und Desinfektion der Medien gesorgt werden kann.

## 7. Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden durch Aushang und in der örtlichen Presse bekannt gegeben.

## 8. Jahresgebühr - Versäumnisentgelt – Einziehung – Schutzgebühr

8.1 Es gelten folgende Jahresgebühren:

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, Schülerinnen und Schüler und Auszubildende ab 18 Jahren, Studierende	3,00 Euro
Erwachsene	9,00 Euro
Ehepaare und Familien (Kinder unter 18 Jahre und ihre Eltern)	12,00 Euro
Feriengäste und Kurzzeitleser bis 2 Monate Lesedauer	2,00 Euro

8.2 Für nicht rechtzeitig zurückgebrachte Medien wird folgende Mahngebühr erhoben:

1. Mahnung (pro Beleg) 2,00 Euro,
2. Mahnung (pro Beleg) 4,00 Euro,

Nach erfolgloser 2. Mahnung werden die nicht ordnungsgemäß zurückgebrachten Medien (errechnet nach dem Wiederbeschaffungswert) zusammen mit den angefallenen Mahngebühren dem Benutzer bzw. seinem gesetzlichen Vertreter in Rechnung gestellt und bei Zahlungsverweigerung beigetrieben.

Angefallene Gebühren von Mahnschreiben, deren Zustellung aufgrund einer fehlenden Adressänderungs-Mitteilung nicht möglich war, sind zu bezahlen.

8.3 Schutzgebühr für den Benutzerausweis:

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, Schülerinnen und Schüler und Auszubildende ab 18 Jahren, Studierende	0,50 Euro
Erwachsene:	1,00 Euro.

Diese Schutzgebühr gilt auch bei Ersatz des Benutzerausweises.

8.4 Feriengäste und Kurzeitleser bezahlen eine einmalige Schutzgebühr von 10,00 Euro, die ihnen nach Rückgabe der Bücher und Medien zurück erstattet wird.  
Bei Feriengästen ist der Nachweis ihres Ferienwohnsitzes erforderlich.

## 9. Verhalten in den Büchereiräumen

- 9.1 In den Räumen der Stadtbücherei ist größtmögliche Ruhe zu bewahren und jede Maßnahme zu unterlassen, die andere Benutzer stören könnte.  
Tiere dürfen nicht in die Bibliotheksräume mitgenommen werden. Rauchen, Essen und Trinken sind nicht gestattet.  
Den Anordnungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten.
- 9.2 Während des Aufenthaltes in den Räumen der Stadtbücherei sind Taschen und Gepäck sonstiger Art in den Schließfächern ein zuschließen oder abzugeben.  
Bei Verlust des Schlüssels ist eine Gebühr von 5,00 € zu entrichten.
- 9.3 Die Stadt übernimmt keine Haftung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, soweit nach der bestehenden Versicherung keine Haftung gewährt wird.
- 9.4 Zur Sicherung ihrer Bestände ist die Stadtbücherei berechtigt, erforderliche Kontrollmaßnahmen zu treffen.  
Dies gilt insbesondere für Handtaschen und sonstige Gepäckstücke, welche nicht in Schließfächern verwahrt wurden.

## 10. Öffentlicher Internet-Zugang

Die Stadtbücherei hat zwei öffentliche Internetzugänge, die von jedem im Rahmen dieser Benutzerordnung genutzt werden können.

Die Gebühr für die Internetnutzung beträgt für Benutzer mit gültigen Büchereiausweis:

- pro angefangene halbe Stunde 0,50 Euro
- pro angefangene volle Stunde 1,00 Euro

Die Gebühr für die Internetnutzung beträgt für Benutzer ohne gültigen Büchereiausweis:

- pro angefangene halbe Stunde 0,80 Euro
- pro angefangene volle Stunde 1,60 Euro

Der Ausdruck aus dem Internet beträgt 0,10 Euro pro Seite.

## 11. Ausschluss von der Benutzung der Stadtbücherei

Wer gegen die Benutzungsordnung verstößt, kann von der Benutzung der Stadtbücherei zeitweilig ausgeschlossen werden.

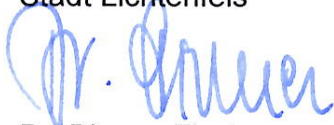
## 13. Hausrecht

Der Leiter der Stadtbücherei steht das Hausrecht zu.  
Seine Ausübung kann übertragen werden.

## 14. Inkrafttreten der Benutzungsordnung

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. November 2010 in Kraft  
Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 16. Juni 2003 außer Kraft.

Lichtenfels, den 29.10.2010  
Stadt Lichtenfels



Dr. Bianca Fischer  
Erste Bürgermeisterin